

20/SN-378/ME
1 von 4



Industriellenvereinigung

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	24 -GE/19
Datum:	2 8. MRZ. 1994
Verteilt	28. April 1994

Wien, 1994 04 25

St. J. J. J.

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Kfz-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflicht-
versicherungsgesetz 1994 - KHVG 1994)

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für Finanzen gerichteten Stellungnahme zu dem
oben genannten Entwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Ceska

(Dr. Franz Ceska)

Grubmayr

(Dr. Alexander Grubmayr)

Beilagen



Industriellenvereinigung

An das
Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 14
1015 Wien

Wien, 1994 04 25
Dr.Bai/dk/126

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kfz-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 - KHVG 1994)

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 4. März 1994, GZ 9000 205/2-V/12/94, mit dem der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kfz-Haftpflichtversicherung zur Stellungnahme übersandt wurde, erlaubt sich die Industriellenvereinigung, folgendes mitzuteilen:

Begrüßt wird, daß im vorliegenden Entwurf der derzeitige österreichische Standard - auch nach der durch die Umsetzung vertretenen Richtlinie Schadenversicherung erfolgten Freigabe der Kfz-Haftpflichtversicherung - weiterhin gesichert werden soll. Befürwortet wird insbesondere die Beibehaltung des sogenannten "Spalttarifs" (§ 21).

Im einzelnen erlaubt sich die Industriellenvereinigung, zu einigen Bestimmungen folgendes anzumerken:

Zu § 2 Abs.1 und § 4 Abs.5:

Durch die im Entwurf vorgesehene Formulierung "Verwendung des versicherten Fahrzeuges" wird der Geltungsbereich des Gesetzes auch auf die Gebiete abseits von Straßen mit öffentlichem Verkehr erweitert.

- 2 -

Dies würde in Verbindung mit § 4 Abs.5 zur Folge haben, daß Schäden aufgrund der Verwendung des Fahrzeuges bei einer motorsportlichen Veranstaltung oder den dazugehörigen Trainingsfahrten, soweit diese abseits von Straßen mit öffentlichem Verkehr stattfinden, nicht ausgeschlossen werden dürften.

Dies wird von der Industriellenvereinigung abgelehnt.

Zu § 17 Abs.1:

Es erscheint aus der Sicht der Industriellenvereinigung nicht gerechtfertigt, daß bei einer Übertragung des Bestandes an Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverträgen zu Zwecken der Sanierung an ein anderes Unternehmen dieses erst vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an berechtigt sein soll, die von ihm generell verwendeten Tarife und Versicherungsbedingungen anzuwenden, da dieses dadurch möglicherweise gezwungen wäre, eine kalkulatorische Fehlentscheidung des übertragenden Unternehmens, welche eine Sanierung notwendig gemacht hat, bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode zu übernehmen.

Die Industriellenvereinigung regt daher an, für diesen Fall eine analoge Regelung wie in § 15 des Gesetzesentwurfes (Änderungen des Versicherungsvertrages) vorzusehen.

Zu § 21 ("Spalttarif"):

Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, auf Mietkostenersatz für ein Ersatzfahrzeug zu verzichten, sollte jedenfalls - entsprechend der derzeit gültigen Rechtslage - auf Pkw und Kombi beschränkt bleiben.

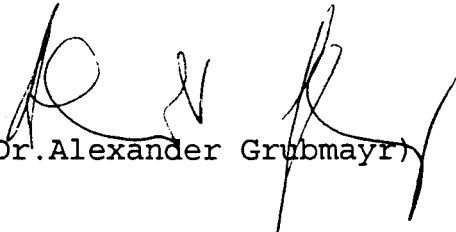
Um Interpretationsprobleme zu vermeiden, regt die Industriellenvereinigung an, in der Formulierung des Abs. 1 klarzustellen, daß der Versicherungsnehmer diesen Verzicht bereits bei Vertragsabschluß erklären muß, damit dieser als rechtswirksam angesehen wird.

- 3 -

Wunschgemäß senden wir 25 Exemplare dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER


(Dr. Franz Ceska)


(Dr. Alexander Grubmayr)